

Vorlagefragen

Die Vorlagefragen sind mit den Vorlagefragen 1, 2, 3, 5 und 6 in der Rechtssache C-224/19 ⁽¹⁾ identisch.

⁽¹⁾ ABl. 2019, C 246, S. 4.

Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts Köln (Deutschland) eingereicht am 24. Januar 2020 — Telekom Deutschland GmbH gegen Bundesrepublik Deutschland

(Rechtssache C-34/20)

(2020/C 137/47)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Verwaltungsgericht Köln

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Telekom Deutschland GmbH

Beklagte: Bundesrepublik Deutschland

Vorlagefragen

1. a) Ist Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2015/2120 ⁽¹⁾ in einem Fall, in dem ein Mobilfunktarif, der für den mobilen Datenverkehr ein monatliches Inklusivdatenvolumen vorsieht, nach dessen Verbrauch eine Drosselung der Übertragungsgeschwindigkeit erfolgt, um eine kostenlose Tarifoption erweitert werden kann, aufgrund derer bestimmte Dienste von so genannten Contentpartnern des Telekommunikationsunternehmens genutzt werden können, ohne dass das durch die Nutzung dieser Dienste verbrauchte Datenvolumen auf das monatliche Inklusivdatenvolumen des Mobilfunktarifs angerechnet wird, der Endkunde dabei allerdings in eine Bandbreitenlimitierung auf maximal 1,7 Mbit/s für Videostreaming unabhängig davon einwilligt, ob es sich um Videostreaming von Contentpartnern oder sonstigen Anbietern handelt, dahingehend auszulegen, dass Vereinbarungen über die Merkmale von Internetzugangsdiensten im Sinne des Art. 3 Abs. 2 der Verordnung 2015/2120 den Anforderungen des Art. 3 Abs. 3 dieser Verordnung genügen müssen?
- b) Falls Frage 1 a) zu bejahen ist: Ist Art. 3 Abs. 3 Unterabs. 3 der Verordnung 2015/2120 dahingehend auszulegen, dass in einer Situation wie der im vorliegenden Fall in Rede stehenden die Bandbreitenlimitierung als eine Verlangsamung einer Dienstekategorie anzusehen ist?
- c) Falls Frage 1 b) zu bejahen ist: Ist der Begriff der drohenden Netzüberlastung im Sinne des Art. 3 Abs. 3 Unterabs. 3 Buchst. c) der Verordnung 2015/2120 dahingehend auszulegen, dass dieser lediglich (drohende) außergewöhnliche oder vorübergehende Netzüberlastungen erfasst?
- d) Falls Frage 1 b) zu bejahen ist: Ist Art. 3 Abs. 3 Unterabs. 3 Buchst. c) der Verordnung 2015/2120 dahingehend auszulegen, dass in einer Situation wie der im vorliegenden Verfahren in Rede stehenden das Gebot der Gleichbehandlung gleichwertiger Verkehrsarten einer Bandbreitenlimitierung entgegensteht, die lediglich im Falle einer Zubuchoption, nicht aber im Falle sonstiger Mobilfunktarife zur Anwendung gelangt und zudem nur für Videostreaming gilt?
- e) Falls Frage 1 b) zu bejahen ist: Ist Art. 3 Abs. 3 Unterabs. 3 der Verordnung 2015/2120 dahingehend auszulegen, dass in einer Situation wie der im vorliegenden Verfahren in Rede stehenden eine Bandbreitenlimitierung, deren Geltung von der Buchung der Zubuchoption abhängig ist und die der Endkunde überdies jederzeit für bis zu 24 Stunden deaktivieren kann, der Anforderung genügt, dass eine Dienstekategorie nur solange verlangsamt werden darf, wie es erforderlich ist, um die Zwecke des Art. 3 Abs. 3 Unterabs. 3 Buchst. a) bis c) dieser Verordnung zu erreichen?

2. a) Falls Frage 1 b) zu verneinen ist: Ist Art. 3 Abs. 3 Unterabs. 2 Satz 2 der Verordnung 2015/2120 dahingehend auszulegen, dass in einer Situation wie der im vorliegenden Verfahren in Rede stehenden die Bandbreitenlimitierung lediglich für Videostreaming auf objektiv unterschiedlichen technischen Anforderungen an die Dienstqualität bestimmter Datenverkehrskategorien beruht?
- b) Falls Frage 2 a) zu bejahen ist: Ist Art. 3 Abs. 3 Unterabs. 2 Satz 3 der Verordnung 2015/2120 dahingehend auszulegen, dass eine Identifizierung des auf Videostreaming entfallenden Datenverkehrs anhand von IP-Adressen, Protokollen, URLs und SNIs sowie im Wege des so genannten Pattern-Matching, bei dem bestimmte Header Informationen mit den für Videostreaming typischen Werten abgeglichen werden, eine Überwachung des konkreten Inhalts des Verkehrs darstellt?
3. Falls Frage 1 a) zu verneinen ist: Ist Art. 3 Abs. 1 der Verordnung 2015/2120 dahingehend auszulegen, dass in einer Situation wie der im vorliegenden Verfahren in Rede stehenden eine Bandbreitenlimitierung lediglich für Videostreaming das Recht der Endnutzer im Sinne des Art. 3 Abs. 1 dieser Verordnung einschränkt?

(¹) Verordnung 2015/2120 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Maßnahmen zum Zugang zum offenen Internet und zur Änderung der Richtlinie 2002/22/EG über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten sowie der Verordnung (EU) Nr. 531/2012 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Union (ABl. 2015, L 310, S. 1).

**Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado de Instrucción de San Bartolomé de Tirajana (Spanien),
eingereicht am 25. Januar 2020 — Verfahren gegen VL**

(Rechtssache C-36/20)

(2020/C 137/48)

Verfahrenssprache: Spanisch

Vorlegendes Gericht

Juzgado de Instrucción de San Bartolomé de Tirajana

Verfahren gegen

VL

Anderer Verfahrensbeteiligter: Ministerio Fiscal

Vorlagefragen

1. Art. 6 Abs. 1 Unterabs. 2 der Richtlinie 2013/32/EU (¹) sieht vor, dass, wenn ein Antrag auf internationalen Schutz bei anderen Behörden gestellt wird, die nach nationalem Recht nicht für die Registrierung zuständig sind, die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass die Registrierung spätestens sechs Arbeitstage nach Antragstellung erfolgt.

Ist diese Bestimmung dahin auszulegen, dass die Ermittlungsrichter und Ermittlungsrichterinnen, die nach spanischem Recht für die Entscheidung über die Ingewahrsamnahme von Ausländern zuständig sind, als eine dieser „anderen Behörden“ anzusehen sind, die zwar nicht für die Registrierung des Antrags auf internationalen Schutz zuständig sind, bei denen aber Antragsteller ihre Absicht erklären können, einen solchen Antrag stellen zu wollen?

2. Wenn sie als eine dieser Behörden anzusehen sind: Ist Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 2013/32/EU dahin auszulegen, dass der Ermittlungsrichter oder die Ermittlungsrichterin die Antragsteller darüber zu informieren hat, wo und wie Anträge auf internationalen Schutz gestellt werden können, und sie auf Ersuchen an die nach nationalem Recht für die Registrierung und Bearbeitung von Anträgen auf internationalen Schutz zuständige Stelle sowie an die Verwaltungsbehörde, die für die Gewährung der in Art. 17 der in der Richtlinie 2013/33/EU (²) geregelten Aufnahmemaßnahmen zuständig ist, verweisen muss?